

Amtsblatt

Nr. 43/2017 ausgegeben am: 10.11.2017

INHALT	SEITE
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen XVI. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011	184
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bebauungsplan Nr. 6/16 (674) Wohnbebauung Brandenburger Straße - Verfahren nach § 13a BauGB hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	184
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers	185
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen - Sperrbezirksverfügung -	185

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

XVI. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) - vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 05.10.2017 folgenden XVI. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011 beschlossen:

Artikel I

Der Straßenreinigungs- und Winterdienstplan der Stadt Hagen wird wie folgt geändert:

Teil I: Straßenverzeichnis

	Reinigung / Winterwartung durch	Häufigkeit	Verkehrsbedeutung	Winterdienststufe
Albrechtstraße:				
a) von Anfang (Nr. 5) bis Auf dem Berge	Anlieger			
b) von Auf dem Berge bis Heinrichstr.	Stadt	1	W	В
c) von Heinrichstr. bis Georgstr.	Stadt	1	W	Α
d) von Georgstr. bis Tückingschulstr.	Stadt	1	W	В
Auf dem Hoppenstück:				
a) von Hüttenbergstr. bis Böhmerwiese außer Zufahrt zu den Häusern 4, 4a, 4b	Stadt	1	W	Α
b) Zufahrt zu den Häusern 4, 4a, 4b	Anlieger			
Böhmerwiese	Stadt	1	W	Α
Elbershallen	Stadt	1	W	С

Teil II: Wegeverzeichnis

	Reinigung / Winterwartung durch	Häufigkeit	Verkehrsbedeutung	Winterdienststufe
Weg zwischen Hagener Straße und Wilhelm-Hecking- Straße	Anlieger			
Walter-Rose-Weg	Anlieger			

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Der vorstehende XVI. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen vom 07.11.2017 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden.
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 07.11.2017

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

E BEKANNITMACHINA

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 6/16 (674) Wohnbebauung Brandenburger Straße - Verfahren nach § 13a BauGB hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2

Baugesetzbuch (BauGB)
Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden
Kartenausschnitt zu entnehmen:

Stadt der FemUniversität

Bebauungsplan Nr. 6/16 (674)
Wohnbebauung Brandenburger Straße

Sporthalle

Sporthalle

Land NRW (2017)
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.10.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt den im Sitzungssaal ausgehängten und zu diesem Beschluss gehörenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6/16 (674) Wohnbebauung Brandenburger Straße – Verfahren nach

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,—€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

§ 13a BauGB und beauftragt die Verwaltung, den Plan einschließlich der Begründung vom 20.07.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monates öffentlich auszulegen.

Die Begründung vom 20.07.2017 wird gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan beigefügt und ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6/16 (674) Wohnbebauung Brandenburger Straße – Verfahren nach § 13a BauGB liegt im Stadtteil Vorhalle, im Stadtbezirk Nord. Nördlich endet das Plangebiet an der Brandenburger Straße und westlich an der Straße Vossacker; im Süden/Südosten grenzt es an bestehende Parkplätze sowie östlich an das Flurstück 233. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Vorhalle, Flur 3, und umfasst das Flurstück 535 sowie teilweise das Flurstück 790.

Insgesamt weist die Fläche eine Größe von ca. 3.038 m² auf und befindet sich im Eigentum der Stadt Hagen. Für eine bessere Strukturierung der Fläche sowie zur Sicherung einer Spielplatzfläche wurde das Plangebiet im südlichen Bereich entgegen der Umgrenzung des Plangebietes im Einleitungsbeschluss um ca. 540 m² erweitert.

In dem im Sitzungssaal ausgehängten Bebauungsplan-Entwurf im Maßstab 1:500 ist der beschriebene Geltungsbereich eindeutig dargestellt. Er ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes soll nach dem Ratsbeschluss durchgeführt werden. Parallel dazu erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. -

Auslegung

des Bebauungsplanes Nr. 6/16 (674) Wohnbebauung Brandenburger Straße – Verfahren nach § 13a BauGB mit Begründung vom 20.07.2017.

Der o.g. Bebauungsplan liegt mit Begründung in der Zeit vom 20.11.2017 bis einschließlich 20.12.2017

beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung der Stadt Hagen, Historisches Rathaus, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, 1. Obergeschoss während der Dienststunden (montags, donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 8.30 Uhr bis 15.45 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) öffentlich aus. Termine außerhalb dieser Zeiten können mit der Sachbearbeiterin (Telefon: 02331 207-3973) vereinbart werden.

Hinweis:

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht wurden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

- Die Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. -

Sie haben zusätzlich die Möglichkeit, die Pläne, die Begründung und die Anlagen im Internet unter folgendem Link einzusehen:
www.hagen.de/Hagen /A-Z / Bebauungspläne im Verfahren

Hagen, 07.11.2017 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 01.09.2017 gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. den §§ 9 und 10 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBI. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBI. I S. 2495) den Schornsteinfegermeister

Dirk Engelbrecht, Am Winterberg 20, 44263 Dortmund

mit Wirkung zum 01.11.2017 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hagen 15 wiederbestellt. Die Bestellung ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG bis zum 31.10.2024 befristet. Der Kehrbezirk Hagen 15 umfasst die Hagener Ortsteile Eilpe, Bissingheim, Delstern, Dahl, Ambrock, Priorei und Rummenohl.

Interessierte Bürger können die Unterlagen über die Kehrbezirksabgrenzungen bei der Stadt Hagen, Fachbereich Stadtentwicklung, - planung und Bauordnung, Berliner Platz 22, Rathaus II, Zimmer B.227, während der Sprechzeiten: montags von 15:00 – 17:00 Uhr und mittwochs von 08:30 – 12:00 Uhr (dienstags, donnerstags und freitags sind keine Sprechzeiten) einsehen.

Pläne mit den Einteilungen der Kehrbezirke sind dort gegen eine Gebühr von 30,00 Euro im Maßstab 1:15.000 erhältlich.

Hagen, 03.11.2017 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen - Sperrbezirksverfügung -

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Bienenhalter, die im Stadtgebiet Hagen Bienen halten.

Nachdem am 29.08.2017 ein Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in Hagen-Eilpe aufgetreten ist, hat sich nun in Hagen ein weiterer Ausbruch der genannten Tierseuche ereignet. Die Amerikanischen Faulbrut wurde am 06.11.2017 in Hagen-Kuhlerkamp amtlich festgestellt. Für den Bereich der Stadt Hagen wird daher Folgendes zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut verfügt:

Anordnungen:

Es wird ein weiterer Sperrbezirk im Stadtgebiet Hagen festgelegt, der in seiner äußeren Ausdehnung wie folgt begrenzt wird:

 $\underline{\text{nordwestlich:}} \ \text{Kreuzung T\"uckingsch} \ \text{JIstr./T\"uckingstr.} - \ \text{Wolfskuhler Weg} \\ \text{bis zur Einm\"undung "Am Plattenberg"}$

<u>nördlich:</u> "Am Platenberg" – in einer gedachten Linie vom Ende der Straße "Am Plattenberg" bis zum Grüntaler Bach – entlang des Grüntaler Baches bis zur Einmündung in die Volme

nordöstlich: die Volme entlang bis zu Altenhagener Brücke

<u>östlich:</u> Graf-von-Galen-Ring – Bergischer Ring – Eugen-Richter-Str. – Pelmkestr. – Elsa-Brändström-Weg bis zum Eugen-Richter-Turm,

 $\underline{\text{s\"{u}dlich:}}$ vom Eugen-Richter-Turm entlang einer gedachten Linie bis zur Friedrichstr. – Friedrichstr.

<u>westlich:</u> Hestertstr. – Heilig-Geist-Str. – Berliner Str. – Tillmannsstr. – Im Lindental – In der Geweke - vom nördlichsten Punkt der Straße "In der Geweke" in einer gedachten Linie zur Kreuzung Tückingschulstr./ Tückingstr.

Für alle Bienenhaltungen im Sperrbezirk wird Folgendes angeordnet:

- 1. Alle Bienenvölker und Bienenstände sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen sind verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen entsprechende Unterstützung zu leisten.
- 2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- 3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus dem Bienenstand entfernt werden. Ausnahmen:

 a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle dürfen entfernt werden, wenn sie an einen Wachs verarbeitenden Betrieb, der über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügt, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden.
 b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist, darf abgegeben werden.
- Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
- 5. Jeder Verdacht auf Amerikanische Faulbrut ist dem Veterinäramt unverzüglich unter der Telefonnummer 02331/207-3112 anzuzeigen.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,—€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail. Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

 Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen angeordnet.

Begründung:

Nachdem ein weiterer Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in Hagen-Kuhlerkamp amtlich festgestellt wurde, war nach den rechtlichen Vorschriften ein Sperrbezirk in der beschriebenen Form mit den genannten Restriktionen einzurichten. Die Einrichtung des Sperrbezirks mit seinen Restriktionen dient der Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit und der Entstehung entsprechender Schäden für die Tierhalter und die Tiere.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz, Bereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Hagen, Berliner Platz 22, 58089 Hagen eingesehen werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte keine aufschiebende Wirkung. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort zu unterbinden war. Da die Maßnahmen zum Schutz hoher Rechtsgüter angeordnet worden sind, müssen die Interessen des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs zurückstehen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsgrundlagen

- §§ 1, 3, 4, 6, 8 und 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBI. I S. 1324) in der z.Zt. gültigen Fassung
- §§ 4, 10, 11 Bienenseuchen-Verordnung v. 03 11 2004 (BGBI I S. 2738) in der z.Zt. gültigen Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist an den Oberbürgermeister der Stadt Hagen (Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz, Berliner Platz 22, 58089 Hagen) zu richten und kann schriftlich, zur Niederschrift oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur ad die Adresse stadtverwaltung@stadt-hagen.de eingelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtsgeberin oder dem Vollmachtsgeber zugerechnet werden.

Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet: Sie müssen den Anordnungen auch dann nachkommen, wenn Sie Widerspruch einlegen.

Hinweise

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Bienenseuchen-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Die Tierseuchenverfügung kann bei der Stadtverwaltung Hagen eingesehen und auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hagen unter dem Link www.stadt-hagen.de abgerufen werden.

Meine Allgemeinverfügung vom 30. August 2017 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen (Ausbruch Hagen-Eilpe) bleibt weiterbig in Kraft

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hagen in Kraft, nämlich am 11. November 2017, 0:00 Uhr.

Hagen, 09.11.2017 i.V. Thomas Huyeng (Beigeordneter)

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr (http://www.vergabe.metropoleruhr.de)

Ordnungsbehördliche Bestattungen

Typ: VOL/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 13.11.2017

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen /Zentraler Technischer Service

Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYFYY

Reinigungsmaterial 2018

Typ: VOL/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 16.11.2017

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen /Zentraler Technischer Service

Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYFD9

Straßenbauarbeiten Detmolder Straße

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 05.12.2017

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte

Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYFY1

Bewachung Rathaus I

Typ: VgV Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 12.12.2017

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen /Zentraler Technischer Service

Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYF6W

Kompostierungsarbeiten

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 13.12.2017

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte

Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYLQU

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.